

Abrechnungsrichtlinien Sondersubvention

Grundsätzliches

Im Rahmen der Sondersubvention können unvorhersehbare Aufwendungen gefördert werden, die das Vereinsbudget außergewöhnlich, teils existenzgefährdend, belasten und mit denen - vor allem in dieser Höhe - nicht zu rechnen war.

Dies betrifft insbesondere folgende Bereiche (demonstrative Aufzählung):

- Sportstättenbau mit ungeplanten Ausgaben
- Behebung von Unwetterschäden
- Unvorhersehbare Behördenauflagen

Die Beurteilung erfolgt im Einzelfall durch das Leitungsorgan des ASVÖ NÖ.

Pro Verein kann innerhalb von fünf Jahren nur **EINE** Sondersubvention bewilligt werden. Der Durchrechnungszeitraum der fünf Jahre ist jeweils der Zeitraum zwischen zwei ordentlichen Generalversammlungen des ASVÖ NÖ. Durch besonders schwerwiegende Vorkommnisse kann innerhalb dieses Zeitraums auch eine zweite Sondersubvention vergeben werden, wobei dies Kürzungen bei der Fördervergabe der Basissubventionen und der Förderungen für Sportstättenbau der Folgejahre haben kann.

Was kann abgerechnet werden?

Die abrechenbaren Kosten hängen von der Art des Notfalles ab. Beispiele wären:

- Kosten für die Renovierung und Sanierung einer Sportstätte nach einem Unwetter (z. B. Baumaterialien, Baggararbeiten, etc.)
- Umbauarbeiten auf Grund von behördlichen Auflagen
- Mehrausgaben im Rahmen eines Sportstättenbaus, die das ursprüngliche Ausmaß um ein Vielfaches übersteigen, völlig überraschend anfallen und nicht vorhersehbar waren.

Es können ausschließlich Kosten abgerechnet werden, die im Rahmen der Bundes-Sportförderung abrechenbar sind.

Einreichfrist: diese Förderung kann ganzjährig eingereicht werden

Abrechnungsfrist: 15.09. des laufenden Förderjahres.

Bei später anfallendem Bedarf auch danach, je nach Vereinbarung.

Achtung! Diese Förderung muss ausschließlich über das ASVÖ Serviceportal eingereicht werden.

Ihre Ansprechpartnerin:

Mag. Barbara Binder

barbara.binder@asvoe.at

0660 1372980

Für die Auszahlung der Förderung sind, neben der Vorlage von förderungswürdigen Belegen, folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Aufrechte Funktionsperiode des Leitungsorgans im ZVR (<https://citizen.bmi.gv.at/at.gv.bmi.fnsweb-p/zvn/public/Registerauszug>)
- Die Vereinsstatuten müssen die Voraussetzung der Gemeinnützigkeit erfüllen.
- Bezahlter Mitgliedsbeitrag
- ASVÖ NÖ-Logo auf der Homepage

Leistungs- und Förderzeitraum

Der Leistungs-/Förderzeitraum entspricht einem Kalenderjahr und läuft vom **01.01. bis 31.12. des entsprechenden Jahres**. Das Rechnungsdatum, das Datum der Lieferung bzw. Leistung und das Zahlungsdatum müssen im Leistungs-/Förderzeitraum liegen.

Es ist daher nicht möglich, z.B. für einen bereits behobenen Unwetterschaden erst im Folgejahr, um Sondersubvention, anzusuchen.

Erforderliche Abrechnungsbelege

Um eine Förderung zu erhalten, müssen Ausgaben nachgewiesen werden. Das hat durch Vorlage von entsprechenden Rechnungen inklusive zugehörigen Zahlungsnachweisen zu erfolgen. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Die Abrechnungsunterlagen müssen den Abrechnungsrichtlinien entsprechen. Die formalen Kriterien zu diesen Belegen finden Sie in unseren Abrechnungsmodulen.

Auszahlungsverfahren

Die Abrechnungsunterlagen müssen bis spätestens 15.09. des aktuellen Förderjahres (bzw. laut Angabe auf der Förderbewilligung) vollständig vorliegen. Sollte die Abrechnung nicht fristgerecht beim ASVÖ NÖ eingehen, so kann diese nicht mehr berücksichtigt werden. Wenn Rechnungen aus ersichtlichen Gründen erst nach dem auf der Förderbewilligung angeführten Termin vorliegen, können diese auch später noch abgerechnet werden. In diesem Fall muss dies vom/von der zuständigen Projektbearbeiter*in rechtzeitig (**vor** dem auf der Bewilligung angegebenen Datum) schriftlich bewilligt werden.

Förderauszahlungen auf Privatkonten sind nicht möglich.